

Allgemeine Vertragsbedingungen für Werkverträge (AVB)

Fassung vom 01.01.2024

Der "Besteller", Granova Management AG als Eigentümerin oder als Stellvertreterin des Eigentümers einer Liegenschaft, schliesst mit dem "Unternehmer" einen Werkvertrag über Bauleistungen ab.

Allgemeines

1. Vertragsbestandteile und Rangordnung

- a) **Vertragsurkunde** (Auftragsbestätigung, Werkvertrag) inkl. Anhänge.
- b) **Offerte** des Unternehmers inkl. Beilagen bereinigt nach Verhandlung und allfälligen vom Besteller genehmigten Ergänzungen.
- c) **Ausschreibungsunterlagen** (bei Widersprüchen geht jenes Dokument vor, welches den Sachverhalt präziser darstellt).
- d) Vorliegende allgemeine Vertragsbedingungen.
- e) Norm SIA 118, Fassung 2013.
- f) Einschlägigen technischen **Normen** der Fachverbände, sofern sie als Stand der Technik gelten.

Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere dem älteren vor. **Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers** gelten nur dann und so weit, als dass sie in der Vertragsurkunde ausdrücklich als anwendbar erklärt werden.

2. Offerte

2.1 Die **Gültigkeit der Offerte** beträgt ab Datum Offerteingang sechs Monate.

2.2 Zum Zweck der Angebotserstellung orientiert sich der Unternehmer **über die örtlichen und besonderen Verhältnisse des Projektes** und der Baustelleninfrastruktur. Bei Unterlassen werden nachträgliche Vorbehalte und Einwendungen sowie entsprechende Nachträge nicht mehr anerkannt und die Auslegung des Bestellers ist verbindlich.

2.3 Unabhängig von der anwendbaren Vergütungsgrundlage sind die **Mengenangaben der Ausschreibung** ungefähre Angaben und dienen nur der Information; der Besteller wird so in keiner Weise gebunden.

3. Werkpreis

3.1 Im Werkpreis einzurechnen sind:

- a) sämtliche für die vertragsgemässe Erstellung des Werkes nach den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde **erforderlichen Lieferungen und Leistungen** (inkl. Planung und Projektierung) sowie Zubehör, Kosten, Spesen und Gebühren.
- b) in der Ausschreibung **nicht speziell aufgeführte Leistungen**, sofern sie für die Erbringung der beschriebenen Leistungen notwendig, üblich oder für die Vollständigkeit und einwandfreie und wirtschaftliche Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies gilt auch für Leistungen, die erst nach der Übergabe zu erbringen sind.
- c) alle notwendigen Leistungen zur Erreichung der in der Ausschreibung erwähnten **funktionellen Leistungswerte** (z.B. Nutzlast, k-Wert), auch wenn sie nicht im Detail beschrieben sind.

- d) sämtliche Aufwendungen, die aus der Befolgung aller **gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen** erwachsen. Massgeblich sind alle Vorschriften, welche im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder dem Erhalt der Auftragsbestätigung in Kraft sind, sowie solche Vorschriften, die während der Ausführung der vertraglichen Leistungen in Kraft treten.
- e) **Baustelleneinrichtungen und notwendige Hilfsmittel** (Montagebühnen, Rollgerüste, Skyworker etc.) inkl. Mietkosten.
- f) **Arbeitsunterbrüche**, Wartezeiten und Stockwerkzuschläge (bei Einheitspreisen).
- g) Ansprüche jeder Art wegen **ausserordentlicher Umstände** im Sinne von Art. 373 Abs. 2 OR bzw. Art. 59 der SIA-Norm 118 sind ausgeschlossen. Schlechtwetterentschädigungen gemäss Art. 60 SIA Norm 118 sind im Werkpreis inbegriffen

4. Verbindlichkeit

4.1 In der Ausschreibung angeführte **Produkte oder Markenbezeichnungen** sind für den Unternehmer verbindlich.

4.2 **Nicht im Werkpreis inbegriffene Leistungen** sind in der Vertragsurkunde ausdrücklich zu bezeichnen.

4.3 **Ausmasse** gelten als Richtausmasse. Abweichungen berechtigen nicht zu Erhöhung von Einheitspreisen. Bei Verträgen nach Akkord/Ausmass werden nur die effektiven verlegten/verarbeiteten Flächen ausgemessen. Zuschläge jeglicher Art dürfen nicht verrechnet werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Darunter fallen z.B. SIA-Ausmasszuschläge, Kleinflächenzuschläge, Verschnittmaterial und sämtliche weiteren Zuschläge.

4.4 **Mehr- oder Mindermasse** gegenüber der Ausschreibung oder der Offerte berechtigen den Unternehmer weder zu Nachforderungen noch zur Anpassung der Einheitspreise.

4.5 **Mehraufwendungen** werden nur im Rahmen von bewilligten Beststellungsänderungen anerkannt.

5. Preisgestaltung / Teuerung

5.1 Die **Vergütungsart** wird grundsätzlich in der Vertragsurkunde festgelegt. Wurde dies nicht explizit definiert gilt als Vergütungsart der Pauschalpreis. Die vereinbarten Vertragspreise sind bis zur Vollendung des Werkes verbindlich und fest.

5.2 Eine **Teuerung** (inkl. Lohn- und Materialpreiserhöhungen) wird nur entschädigt, wenn und soweit dies in der Vertragsurkunde ausdrücklich festgehalten ist.

5.3 Sämtliche Preisangaben sind **exklusiv Mehrwertsteuer (MWST)** auszuweisen. Die MWST wird zum jeweils gültigen Satz nach Abzug von Rabatt und Skonto aufgerechnet.

6. Regiearbeiten

6.1 Regiearbeiten bedürfen vorab einer **Freigabe**, einer **Dokumentation** und nach Abschluss einer **Genehmigung** seitens des Bestellers. Dazu sind die Regierapporte täglich zu erstellen und innerhalb Wochenfrist nach Arbeitsausführung beim Verantwortlichen des Bestellers zur Unterschrift vorzulegen. Ansonsten entstehend keinerlei Ansprüche des Unternehmers.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Werkverträge (AVB)

6.2 Anzuwendende **Regiesätze** sind, wenn sie in der Vertragsurkunde nicht definiert sind, im Voraus zu vereinbaren und haben sämtliche Sozialleistungen, Überstundenentschädigungen, Nacht- und Sonntagszuschläge, Zulagen, Spesen, Fahrzeitentschädigungen usw. zu enthalten.

7. Bestellungenänderungen

7.1 Der Unternehmer darf ohne die **Genehmigung** des Bestellers keine Änderung an der vertraglich vorgesehenen Ausführung vornehmen.

7.2 Vor der Ausführung von Bestellungenänderungen hat der Unternehmer in jedem Fall **allfällige Mehr- oder Minderkosten** zu offerieren und die Auswirkungen der Bestellungenänderung mit Blick auf die Termine oder andere Rahmenbedingungen des Bauvorhabens schriftlich anzuzeigen. Der Unternehmer hat auch Qualitätsrisiken einer Bestellungenänderung aufzuzeigen. Ist der Unternehmer nicht bereit, diese zu übernehmen, so hat er den Besteller gleichzeitig mit der Offerte schriftlich abzunehmen. Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung für die Erstellung solcher Offerten.

7.3 **Der Ausführungsbeginn** darf erst erfolgen, wenn Mehrkosten sowie Terminauswirkungen vom Besteller schriftlich bestätigt sind. Vorbehalten bleiben dringliche Änderungen, welche erforderlich sind, um unmittelbar drohenden Schaden für das Bauwerk, den Unternehmer oder den Besteller zu verhindern.

7.4 Bei Bestellungenänderungen oder bei Zusatzaufträgen werden die **Einheitspreise und Konditionen** gemäss ursprünglicher Offerte oder - sofern für den Besteller günstiger - gemäss Vertragsurkunde angewendet. Bei Anwendung von Regieansätzen gilt Ziffer 6, AVB.

8. Subunternehmer

Ohne vorgängige, **schriftliche Genehmigung** des Bestellers ist dem Unternehmer der Beizug von Subunternehmern untersagt.

Bauausführung

9. Allgemeines

9.1 Die einzelnen Arbeiten und Leistungen sind **vor der Ausführung** mit dem Besteller zu besprechen. Der Unternehmer übernimmt die Verantwortung für die Anschlussarbeiten an die Vorleistung anderer Unternehmer.

9.2 **Zuständig** für alle verbindlichen Weisungen und Anordnungen am Bau ist ausschliesslich der Besteller oder die von ihm bezeichneten Personen (z.B. Bauleitung). Drittpersonen haben keine Weisungsbefugnis.

9.3 Der Unternehmer muss sich über den Fortschritt der Arbeiten auf dem Laufenden halten. Der Unternehmer hat von der **Projektorganisation** Kenntnis und hat an Koordinationsmeetings bzw. Besichtigungen, zu denen er eingeladen wird, teilzunehmen. Dieser Aufwand ist im Werkpreis inbegriffen. Lässt sich der Unternehmer vertreten, dann gelten die getroffenen Entscheidungen für ihn als verbindlich.

9.4 **Fehlende Pläne** oder Leistungsbeschriebe, bzw. Teile davon sind durch den Unternehmer rechtzeitig anzufordern. **Massfehler** in den Plänen sind dem Besteller

sofort zu melden. Bei Anschlüssen an bestehende Bauteile sind in den Plänen enthaltene Masse auf der Baustelle nachzuprüfen. Die Pläne des Unternehmers sind auf dem Bauplatz stets in der aktuellen Version zur Verfügung zu halten.

10. Termine, Bauprogramm

10.1 Der Unternehmer hat alle **erforderlichen Massnahmen** zur Einhaltung der vertraglich festgelegten Fristen und Termine zu ergreifen. Er ist verpflichtet, den Besteller vorgängig zu informieren, wenn er oder seine Subunternehmer Arbeiten nicht nach Terminplan ausführen wollen oder können. Das gilt auch bei geplantem Vorziehen des Termins und Arbeitszeiten ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten

10.2 Bei **schlechtem Wetter** hat der Unternehmer alle Vorkehrungen zu treffen, dass keine Verzögerungen und/oder Mehrkosten entstehen. Die Verzögerung eines seiner Subunternehmer und/oder Lieferanten kann dem Besteller nicht entgegengehalten werden.

10.3 Befindet sich der Unternehmer durch sein Verschulden in **Terminverzug**, so sind die Rückstände auf Verlangen des Bestellers durch den Einsatz von mehr Personal, Schichtbetrieb oder Samstagsarbeit auf Kosten des Unternehmers zu kompensieren. Die erforderlichen Bewilligungen sind vom Unternehmer unentgeltlich einzuholen, er hat den Besteller über solche Einsätze und andere Massnahmen zur Vermeidung von Verzögerungen frühzeitig zu informieren. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten sind im Vertragspreis inbegriffen. Bei Terminüberschreitung haftet der Unternehmer für allen Schaden (inkl. Folgeschaden) des Bestellers, es sei denn, dieser hat die Terminüberschreitung verschuldet oder diese sind unwesentlich.

11. Zufahrt und Lagerplätze, Installation

11.1 Der Unternehmer hat **vor Anlieferung** von Baumaterialien und -teilen mit dem Besteller den Liefertermin, die Menge, den Zufahrtsweg und den Lagerort abzuklären. Verschmutzt dessen Anlieferer öffentliche Strassen, dann hat er die Reinigungsarbeiten zu übernehmen.

11.2 Der Besteller übernimmt keinerlei **Haftung**, Garantie oder Versicherungsdeckung für die dem Unternehmer zur Verfügung gestellte Fläche, auch nicht bei einer entgeltlichen Überlassung.

11.3 **Nach Arbeitsende** sind die durch den Unternehmer beanspruchten Installationsflächen in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Vor dem Aufbau der Installationen sowie nach Abbruch derselben sind die beanspruchten Flächen mit dem Besteller abzunehmen.

11.4 Unabhängig von der Anzahl der Stockwerke oder der Höhe des Gebäudes ist nicht vorgesehen, dem Unternehmer einen **Aufzug** oder irgendein anderes Transportmittel für Material und Personal zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung bestehender Aufzüge ist mit dem Besteller abzusprechen.

14.6. Der Unternehmer und seine Subunternehmer haben den von ihm verursachten **Schutt und Abfall** auf eigene Kosten fortlaufend und fachgerecht zu entsorgen.

12. Arbeitsbedingungen und Arbeitssicherheit

12.1 Der Unternehmer verpflichtet sich

Allgemeine Vertragsbedingungen für Werkverträge (AVB)

- a) die Massnahmen gemäss Vertragsurkunde sowie die gesetzlich vorgeschriebenen bzw. durch Normen empfohlenen **Sicherheits- und Gesundheitschutzmassnahmen** einzuhalten.
- b) **Sicherheitsmassnahmen** wie z.B. Absperrungen, Absturzsicherungen oder Abdeckungen nur vor Absprache mit dem Besteller, unter Berücksichtigung entsprechender Vorbeugemassnahmen und nur vorübergehend zu entfernen.
- c) während der gesamten Dauer des Vertrages verpflichtet sich der Unternehmer - mit Überbindungspflicht an seine Subunternehmer - die in der Schweiz verbindlichen **minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen** einzuhalten. Dazu gehören auch die **Bestimmungen zum Entsendegesetz** und alle dazu erforderlichen Formalitäten.
- d) **unumgängliche Überzeiten** mit dem Besteller abzusprechen und die dazu erforderlichen Massnahmen (Melde- und Anmeldepflicht gegenüber Behörden und Gewerkschaft) zu ergreifen.

13. Qualität

13.1 Der Unternehmer leistet **Gewähr** für eine fachgerechte Ausführung und für die Verwendung qualitativ einwandfreier Materialien, die dem vorgegebenen Qualitätsvorgaben des Bestellers entsprechen. Bei Widersprüchen in Texten, Beschrieben, Dokumenten etc. ist die jeweils höhere Leistung betreffend Qualität und Preis zu erbringen.

13.2 Die Kosten für die **Qualitätssicherung** (QS, PQM etc.) sind im Werkpreis inbegriffen. Verlangt der Besteller Nachkontrollen wegen unzureichender Qualität oder Nichteinhaltung von Vorschriften gehen auch diese Kosten zu Lasten des Unternehmers.

13.3 Beinhaltet ein Material- oder Ausführungsvorschlag des Bestellers **Qualitätsrisiken**, die der Unternehmer nicht zu übernehmen bereit ist, so hat er den Besteller vor der endgültigen Wahl schriftlich abzumahnern.

13.4 Werden die vorangegangenen Verpflichtungen seitens des Unternehmers verletzt, verzichtet dieser auf jeden **Regress** gegen den Besteller und verpflichtet sich, diesen gegen jede Klage oder Reklamation in Schutz zu nehmen und diesbezügliche Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Besteller zu übernehmen.

14. Prüfpflicht und Abmahnung

Der Unternehmer hat für die entgegengenommenen Pläne, Vorgaben etc. zu prüfen. Erkennt der Unternehmer oder kann er erkennen, dass **Pläne, Weisungen** oder Vorgaben des Bestellers lückenhaft, fehlerhaft, widersprüchlich, missverständlich oder unzweckmässig sind, hat er dies dem Besteller unverzüglich nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er eine sorgfältige Prüfung oder die Anzeige, haftet er trotzdem für die vollständige und mangelfreie Erstellung des Werkes.

15. Festgestellte Schäden

Festgestellte Schäden aller Art und an irgendwelchen Bauteilen und Einrichtungen meldet der Unternehmer dem Besteller **sofort**. Dies gilt unabhängig davon, ob die Schäden von ihm oder von Dritten verursacht sind oder ob der Verursacher unbekannt ist.

Abrechnung und Gewährleistung

16. Rechnungen / Schlussabrechnung / Garantien

16.1 Es gilt der in der Vertragsurkunde bestimmte **Zahlungsplan**. Bei dessen Fehlen gelten die Bestimmungen nach Art. 144, SIA 118.

16.2 Für Rechnungen gilt eine **Zahlungsfälligkeit** von 30 und für die Schlussrechnung eine von 60 Tagen.

16.3 Die sich aus der **Schlussabrechnung** ergebende Forderung des Unternehmers wird erst zur Zahlung fällig, wenn die Abnahme seines Werks erfolgt ist und die Abnahmemängel behoben sind.

16.4 Der Unternehmer leistet eine **Garantie** gegenüber dem Besteller mittels Solidarbürgschaft einer Schweizer Bank oder Schweizer Versicherung in Höhe von 10% der Schlussabrechnungssumme (inkl. MWST) für eine Dauer von 5 Jahren ab Bereitschaft zur Ingebrauchnahme des gesamten Bauwerks. Bei einer Abrechnungssumme über CHF 500'000, gilt Garantiesumme von 5 %, jedoch mindestens CHF 50'000.

16.5 Für Anlagen, Apparate, Maschinen etc. muss der Rechnung eine gesetzeskonforme **Konformitätserklärung und ein Garantienachweis** beigelegt werden.

17. Abnahme

17.1 Die **Abnahme des Werkes** erfolgt bei Bereitschaft zur Ingebrauchnahme des gesamten Bauwerks.

17.2 Wäre die Prüfung einzelner Bauteile, maschineller Einrichtungen oder Apparate bei der Abnahme nicht mehr oder nur unter erheblich erschwerten Umständen möglich, so ist für diese nach deren Erstellung bzw. Installation gemeinsam eine **Zwischenprüfung** durchzuführen. Über die Zwischenprüfung ist ein beiderseits unterzeichnetes Protokoll zu erstellen. Zwischenprüfungen haben keinen Einfluss auf den Beginn der Gewährleistungsfristen.

18. Haftung für Mängel

18.1 Die **Mängelhaftung** des Unternehmers umfasst alle Eigenleistungen sowie die Leistungen und Lieferung seiner Beauftragten, Subunternehmer und Lieferanten, Für Apparate und maschinelle Einrichtungen haftet der Unternehmer im Umfang der durch die Lieferanten und/oder Subunternehmer gewährten Garantie.

18.2 Der Unternehmer übernimmt die volle **Verantwortung** für seine Pläne, Zeichnungen, Schemata, Aufrisse und Entwürfe, für die Qualität der gewählten Hilfsstoffe, Materialien, Farben und der Ausführung, sowie für das einwandfreie, dauerhafte, wartungsfreundliche und wirtschaftliche Funktionieren der Werke, der gelieferten Installationen, und dies ungeachtet einer vorherigen Prüfung des Projekts durch den Besteller.

18.3 Für die **Rechtzeitigkeit** von Mängelrügen gilt der Zeitpunkt des Eingangs eines entsprechenden E-Mails auf dem Mail-Server des Unternehmers. Die Rechtsverbindlichkeit anderer Formen der Mitteilungen im Zusammenhang mit Mängeln bleibt bestehen.

19. Garantie- und Verjährungsfrist

19.1 Ist nichts anderes vereinbart, so gilt eine **Garantiefrist** von 2 Jahren für offene Mängel (jederzeitiges Recht

Allgemeine Vertragsbedingungen für Werkverträge (AVB)

zur Mängelrüge) und von 5 Jahren für **verdeckte Mängel**. Diese Garantiefristen werden für den Zeitraum zwischen Ablieferung des Werkes und Bereitschaft zur Ingebrauchnahme des Gesamtbauwerks verlängert.

19.2 Die **Verjährungsfrist für Mängelrechte** beträgt 5 Jahre seit Ablieferung des Werkes und verlängert sich um den Zeitraum zwischen Ablieferung des Werkes und Bereitschaft zur Ingebrauchnahme des Gesamtbauwerks.

19.3 Für **Flachdacharbeiten, andere Wasserisolationen, Fassadensysteme und für die Wasserdichtigkeit als Komplettsystem** betragen die Rügefrist und die Verjährungsfrist 10 Jahre. Der Fristenlauf beginnt mit der Bereitschaft zur Ingebrauchnahme des Gesamtbauwerks.

19.4 In Abweichung von Art. 179 Abs. 2 SIA-Norm 118 (2013) hat der Besteller verdeckte Mängel innerhalb von 60 Tagen seit **Entdeckung** zu rügen. Mängel, deren verspätete Behebung zu Schäden führt, sind sofort zu melden und vom Unternehmer umgehend zu beheben.

20. Beweislast

Wird streitig, ob ein Mangel eine **Vertragsabweichung** darstellt und daher ein Mangel im Sinn der Norm SIA 118 ist, liegt die Beweislast für die Vertragskonformität der erbrachten Leistungen beim Unternehmer.

Verschiedene Bestimmungen

21. Bauhandwerkerpfandrechte

21.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, die vom Besteller erhaltenen Zahlungen vor jedem anderen Zweck zur vollumfänglichen und fristgemässen Erfüllung seiner **Zahlungspflichten** aus den für das Werk abgeschlossenen Verträgen mit Subunternehmern, Lieferanten, Planern und anderen Beauftragten zu verwenden.

21.2 Der Unternehmer sorgt dafür, dass keine seiner Subunternehmer und Lieferanten Bauhandwerkerpfandrechte **definitiv** eingetragen lassen. Wird ein Bauhandwerkerpfandrecht **provisorisch** eingetragen, dann leistet er Sicherheiten zwecks Löschung des Eintrags und hält den Besteller schadlos.

21.3 Verletzt der Unternehmer die vorstehenden Verpflichtungen, ist der Besteller unter vorgängiger Mitteilung an den Unternehmer berechtigt, Forderungen des Unternehmers mit **befreiender Wirkung** durch direkte Zahlung an Subunternehmer/Lieferanten zu erfüllen.

22. Abtretung und Verpfändung

Der Unternehmer darf ohne schriftliche **Zustimmung** des Bestellers keine Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte abtreten oder verpfänden.

23. Versicherungen

Der Besteller schliesst zu seinen Lasten eine **Bauwesenversicherung** ab. Der Unternehmer ist verpflichtet, für seine zivilrechtliche Haftung eine **Betriebshaftpflichtversicherung** mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 3 Mio. pro Schadenfall abzuschliessen. Auf Verlangen des Bestellers ist diesem ein entsprechender Versicherungsnachweis auszuhändigen.

24. Instruktion und Schulung, Baudokumentation

24.1 Der Unternehmer instruiert und schult den Besteller auf dessen Verlangen und sofern dies für ein **einwandfreies Funktionieren** und die Gewährleistung zugesicherter Eigenschaften des Werkes erforderlich ist. Die entsprechenden Kosten sind im Werkpreis inbegriffen.

24.2 Der Unternehmer hat dem Besteller bis zur Abnahme für alle Apparate und **Einrichtungen Betriebsanleitungen** des Herstellers zu übergeben. Der Besteller kann zudem die Vorlegung von **Prüfzertifikaten** für Baustoffe, Apparate und Einrichtungen verlangen. Die Kosten für die vom Besteller geforderte Baudokumentation sind im Werkpreis inbegriffen.

25. Vertragsrücktritt

Der Besteller ist ungeachtet der gesetzlichen Regelung berechtigt, von diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn:

- der Unternehmer trotz Mahnung unter Missachtung des Bauprogramms **zu wenig Personal** einsetzt;
- der Unternehmer trotz Mahnung Vereinbarungen des **Vertrages verletzt**;
- der Unternehmer **insolvent** wird oder nachweisbar fällige Forderungen Dritter - auch solche, die nicht im Zusammenhang mit dem Vertragsbauwerk stehen - nicht fristgerecht befriedigt. Der Besteller behält sich in diesen Fällen vor, die noch nicht ausgeführten Arbeiten ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Der Unternehmer haftet für daraus entstehende Mehrkosten und andere Aufwendungen des Bestellers oder Dritten. Jegliche Entschädigungspflicht des Bestellers gegenüber dem Unternehmer infolge Vertragsrücktritts wird wegbedungen.

26. Baureklame

Dem Unternehmer ist das Anbringen eigener Reklame tafeln grundsätzlich nicht gestattet.

27. Schriftlichkeit

Änderungen des Vertrags sowie ergänzende Vereinbarungen bedürfen der beidseitigen rechtsgültigen Unterzeichnung.

28. Gerichtsstand / anwendbares Recht

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.

Für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten unterwerfen sich die Parteien den Behörden am Ort der Baustelle.

Ort, Datum:

Rechtsgültige Unterschrift des Unternehmers: